

ACP Einkaufsbedingungen

Allgemeine Einkaufsbedingungen der ACP Gruppe.

Geltungsbereich für alle verbundenen Unternehmen der ACP Holding Österreich GmbH, 1150 Wien, in Österreich. Ein aktueller Auszug der ACP Unternehmen ist unter www.acp.at zu finden.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	Seite 1
Präambel.....	Seite 2
Geltungsbereich.....	Seite 2
Vertragsgegenstand.....	Seite 2
Pflichten der ACP.....	Seite 2
Lieferung.....	Seite 3
Preise, Steuern und Gebühren.....	Seite 3
Rücktrittsrecht	Seite 3
Gewährleistung und Garantie.....	Seite 3
Mängeluntersuchung.....	Seite 4
Schlussbestimmungen, Gerichtsstandvereinbarung.....	Seite 5
Unterschrift, Bestätigung.....	Seite 5

Diese AGB sind gültig für alle verbundenen Unternehmen der ACP Holding Österreich GmbH, im Nachfolgenden kurz „ACP“ genannt.

Zentrale Ansprechstelle für alle Einkaufsthemen:
ACP IT Solutions GmbH, 1150 Wien, Herr Gerald Huber

1. Präambel

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Tochterunternehmen der ACP Holding Österreich GmbH, in der Folge kurz ACP genannt. Einen jeweils aktuellen Auszug der ACP Geschäftsstellen - ACP Computer Handels GmbH, ACP IT Solutions GmbH, ACP IT Consult GmbH, Omega Solutions GmbH, ACP Enterprise Handels GmbH, ACP IT Finanzierungs GmbH ersehen Sie auf der Homepage der ACP Gruppe unter www.acp.at oder in der aktuellen ACP Firmenbroschüre.

2. Geltungsbereich

2.1. Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für den Einkauf von Hardware und Software durch ACP als Auftraggeber (Käufer) und ihren Lieferanten. Entgegenstehende oder von diesen abweichende Bedingungen des Lieferanten gelten als nicht vereinbart und sind diese ungültig.

2.2. ACP erteilt Aufträge und kauft ausschließlich aufgrund dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen. Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

2.3. Abweichende Vereinbarungen von den seitens ACP erteilten Aufträgen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von ACP schriftlich und firmengemäß gezeichnet werden. Mündlich vereinbarte Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie von ACP schriftlich bestätigt worden sind.

2.4. Der Lieferant ist verpflichtet, den Auftrag von ACP innerhalb von 14 Tagen anzunehmen.

3. Vertragsgegenstand

3.1. Hardware im Sinne dieser Bedingungen sind Datenverarbeitungsanlagen (Computer- und Computerzubehörteile) und ihre Benutzungsbedingungen.

3.2. Software im Sinne dieser Bedingungen sind standardmäßig vertriebene oder individuell für ACP entwickelte oder adaptierte Computerprogramme im Sinne des § 40 a Urheberrechtsgesetzes zur Nutzung auf, zum Betrieb oder zur Steuerung von elektrotechnischen und/oder elektronischen Einrichtungen und Systemen einschließlich hierfür überlassener Unterlagen.

4. Pflichten der ACP

ACP übernimmt keine Haftung dafür, dass sämtliche Rechte des Lizenzgebers (wie z.B. gewerbliche Schutzrechte, Urheberrecht einschließlich Recht auf Copyright-Vermerk) an der Software und Ansprüche des Lizenzgebers auf Geheimhaltung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen durch

Kunden der ACP gewahrt werden; dies gilt auch, wenn die Software geändert oder mit anderen Programmen verbunden wurde.

5. Lieferung

5.1 Die im Auftrag angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Lieferant hat die Art der Versendung der Ware und das Transportmittel im Einvernehmen mit ACP auszuwählen.

5.2 Im Falle des Lieferverzuges ist ACP berechtigt, einen pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 5% des Auftragswertes pro vollendeter Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 10%. Weitergehende gesetzliche Ansprüche werden vorbehalten.

6. Preise, Steuern und Gebühren

6.1 Es gelten ausschließlich die im Anbot oder Bestellformular angeführten Preise. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Preis enthalten.

6.2 Wesentliche Änderungen der Verhältnisse, insbesondere der Löhne, Frachten, Versicherungskosten, Zölle und sonstigen Abgaben, berechtigen den Lieferanten nicht zu einer Änderung der Preise.

6.3 ACP zahlt den Kaufpreis innerhalb von 60 Tagen nach Rechnungslegung netto.

7. Rücktrittsrecht

Für den Fall der Überschreitung einer vereinbarten Lieferzeit (-tag) ist ACP berechtigt, vom betreffenden Auftrag unter Setzung einer Nachfrist von 10 Werktagen zurückzutreten.

8. Gewährleistung und Garantie

8.1 Für die gelieferten Hardware- und Softwareprodukte gewährleistet und garantiert der Lieferant die Funktionsfähigkeit sowie die wirtschaftliche und technische Brauchbarkeit nach den folgenden Bestimmungen.

8.2 Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass die Hardware- und Softwareprodukte zum Zeitpunkt der Lieferung frei von Konstruktions-, Herstellungs- und Material- sowie Instruktionsfehlern sind.

8.3 Nach eigener Wahl ist ACP berechtigt, vom Lieferanten die Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen, bei Softwareprodukten erfolgt die Mängelbeseitigung durch Austausch des Datenträgers. Während der Garantiezeit erhält ACP auf Anforderung kostenlose Ergänzungsversionen (Fehlerkorrekturen des Software-Herstellers) der Software einschließlich der zugehörigen

Dokumentation. Die Installation von Ergänzungsversionen erfolgt durch den Auftragnehmer und ist durch die Gewährleistung abgedeckt. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Mängel durch Dritte beheben zu lassen.

8.4 In den Fällen des § 932 Abs. 4 ABGB steht ACP das Recht auf Preisminderung, bei nicht geringfügigen Mängeln das Recht auf Wandlung zu.

8.5 Darüber hinaus garantiert der Lieferant für die gelieferten Hardware- und Softwareprodukte deren Funktionsfähigkeit sowie die wirtschaftliche und technische Brauchbarkeit. Abweichend von den Bestimmungen des ABGB beginnt die Frist für die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen, aber auch Ansprüchen aus der Garantie erst mit dem Rechnungsdatum der gelieferten Ware an den ACP-Kunden zu laufen, spätestens jedoch einen Monat ab Ablieferung der Ware beim Kunden. Gewährleistungs- und Garantieansprüche sind gewahrt, wenn sie spätestens 30 Monate ab Fristbeginn gerichtlich geltend gemacht werden.

8.6 Die Mängelbehebung hat jeweils werktags (Montag bis Freitag) in der Zeit von 8.30 Uhr bis 17 Uhr schnellstmöglich zu erfolgen. Die Gewährleistungs- wie Garantiefrist beginnt mit Abschluss des Austausches oder der Reparatur neu zu laufen.

8.7 Der Lieferant leistet Gewähr für die fehlerfreie Funktion der gelieferten Software, insbesondere dass die Datenträger zum Zeitpunkt der Lieferung frei von Konstruktions-, Herstellungs- oder Materialfehlern sind. Die Mängelbehebung erfolgt durch Austausch des Datenträgers. Während der Gewährleistungszeit erhält ACP auf Anforderung kostenlose Ergänzungsversionen (Fehlerkorrekturen des Software-Herstellers) der Software einschließlich dazugehöriger Dokumentation. Die Installation von Ergänzungsversionen erfolgt durch den Auftragnehmer und ist durch die Gewährleistung abgedeckt.

9. Mängeluntersuchung

9.1 ACP obliegt, die Ware lediglich optisch und stichprobenartig auf Mängel zu überprüfen. Die Rüge ist rechtzeitig, wenn ACP sie innerhalb eines Monats ab Kenntnisnahme des Mangels durch ACP absendet.

9.2 Verdeckte Mängel sind spätestens binnen einem Monat nach ihrer Entdeckung zu rügen, ansonsten gilt die Ware als genehmigt.

10. Schlussbestimmungen, Gerichtsstandvereinbarung

10.1 Es gilt österreichisches materielles Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen. Es gelten die zwischen Vollkaufleuten zur Anwendung kommenden Bestimmungen, soweit sie durch diese Geschäftsbedingungen nicht abgeändert werden.

10.2 Für Streitigkeiten gilt das sachlich zuständige Gericht am Geschäftssitz der jeweiligen ACP Geschäftsstelle in Österreich als vereinbart.

10.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig, anfechtbar oder sonst wie unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die ihr in ihrem wirtschaftlichen Gehalt und dem Vertragszweck am nächsten kommt. Dies gilt auch für das Ausfüllen von Vertragslücken durch eine in der vorgenannten Weise ergänzenden Vertragsauslegung. Die Vertragsparteien verpflichten sich wechselseitig zur Leistungserbringung nach Treu und Glauben.

Bestätigung der Einkaufsbedingungen der ACP Gruppe in Österreich:

ACP Holding Österreich GmbH
Pfeiffergasse 2
A-1150 Wien

.....
Einkaufsleitung

.....
rechtsverbindliche Unterschrift/Firmenstempel

Datum/Ort:

Datum/Ort:

Weitere gültige Allgemeine Geschäftsbedingungen von ACP:

- AGB Dienstleistungen und Schulung
- AGB Lieferbedingungen